

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 23

299

30. November 1999

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung I</i>	299	<i>Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie</i>	300
<i>Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I</i>	299	<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg</i>	300
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie</i>	300	<i>Neufassung des Diakoniestationsvertrages über die Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof</i>	304
<i>Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen</i>		<i>Opfer am 1. Advent 1999</i>	307
		<i>Dienstnachrichten</i>	307

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung I

vom 20. Juli 1999 AZ 22.50 Nr. 389

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung I

Die Prüfungsordnung vom 12. November 1996 (Abl. 57 S. 177), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (Abl. 57 S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, die der ‚Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang evangelische Theologie‘ des Rates der Evang. Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 1995 entspricht.“

2. In § 5 Abs. 2 werden vor das Wort „Judaistik“ die Worte „Religionswissenschaft und“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Dabei kann ein Schwerpunkt einem Sonderfach entnommen werden, obwohl das Grundfach, dem es zugeordnet wurde, nicht schriftlich geprüft wurde“.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem Sommersemester 1999 ihr Studium der evangelischen Theologie aufgenommen haben, gilt § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Prüfungsordnung I in der bisher geltenden Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft, soweit im folgenden Absatz nichts abweichendes bestimmt ist.

(2) Art. 1 Nr. 1 tritt am 1. August 1999 in Kraft.

D r . D a u r

Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I

vom 7. September 1999 AZ 22.50 Nr. 390

Es wird bestimmt:

Artikel 1**Änderung der Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I vom 26. November 1996 (Abl. 57 S. 177) werden wie folgt geändert:

Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Judaistik“ werden die Worte „Religionswissenschaft und“ eingefügt;
- b) hinter dem Wort „Neues Testament“ werden die Worte „oder Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie“ eingefügt;
- c) die Worte „das Sonderfach Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre und“ werden gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. August 1999 in Kraft.

D r . D a u r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie

vom 20. Juli 1999 AZ 22.50-4 Nr. 25

Es wird verordnet:

Artikel 1**Änderung der Kirchlichen
Zwischenprüfungsordnung**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfungsleistung darf nicht im Rahmen einer Veranstaltung erfolgen, die gleichzeitig als Nachweis für die Meldung zur Prüfung nach § 4 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 dient.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

D r . D a u r

Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbe- stimmungen zur Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie

vom 20. Juli 1999 AZ 22.50-4 Nr. 26

Es wird bestimmt:

Artikel 1**Änderung der Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174) werden wie folgt geändert:

Nr. 7.1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie müssen dem Themenbereich der Hauptvorlesung entnommen sein.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. August 1999 in Kraft.

D r . D a u r

Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg

vom 12. Oktober 1999 AZ 59.0-2 Nr. 3

Zur Ausführung des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsver-

hältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) wird gemäß § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung verordnet:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die kirchliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen gemäß des § 3 Abs. 2 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes erfüllt und bereit ist, am gemeinsamen Leben auf der Karlshöhe teilzunehmen.

(2) Für die Aufnahme in die Fachhochschule gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

§ 2

Aufnahmeantrag

(1) Die Bewerbung um Aufnahme in die kirchliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen erfolgt durch die Vorlage des Aufnahmeantrags.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf, Geburtsurkunde und polizeiliches Führungszeugnis;
- Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife und einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit oder Berufstätigkeit;
- Pfarramtliches Zeugnis und
- in der Regel Nachweis über eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde oder in einer diakonischen Einrichtung oder in der kirchlichen Jugendarbeit durch die Stellungnahme eines kirchlichen oder diakonischen Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin.

§ 3

Aufnahmekommission

(1) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die kirchliche Ausbildung für Diakoninnen und Diakone entscheidet die Aufnahmekommission.

(2) Die Mitglieder der Aufnahmekommission, die ihr nicht kraft Amtes angehören, werden vom Kuratorium für die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg auf Vorschlag der jeweiligen Gremien bzw. Institutionen berufen.

(3) Der Aufnahmekommission gehören an:

1. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung gemäß § 9 Abs. 2.

2. Aus kirchlichen und diakonischen Institutionen:

– ein Vertreter oder eine Vertreterin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums;

– ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evang. Jugendwerks in Württemberg;

– ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.;

– der Beauftragte oder die Beauftragte der Landeskirche für die Gemeindediakonie.

(4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses. Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin gemäß § 11 ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Aufnahmekommission.

§ 4

Arbeitsweise der Aufnahmekommission

(1) Der oder die Vorsitzende bildet im Einvernehmen mit der Aufnahmekommission aus deren Mitgliedern einen geschäftsführenden Ausschuß. Diesem obliegt die Vorauswahl der Bewerber und Bewerberinnen.

(2) Die Aufnahmekommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Mitglieder sind zu Verschwiegenheit bezüglich der behandelten Inhalte und Personen verpflichtet.

(3) Der oder die Vorsitzende benennt einen Protokollanten oder eine Protokollantin.

§ 5

Ausbildung und Prüfung

(1) Für die Tätigkeitsfelder des Religionsunterrichts und der Gemeindediakonie sowie der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche besteht die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone in dem Studium der Religionspädagogik und in dem Ergänzungsstudium der Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg. Der erfolgreiche Abschluß wird durch die beiden Diplomprüfungen nachgewiesen.

(2) Für die Tätigkeitsfelder der sozialen Diakonie einschließlich der sozialdiakonischen Jugend- und

Gemeindearbeit geschieht die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone in dem Studiengang Sozialarbeit/Soziale Diakonie an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg. Der erfolgreiche Abschluß wird durch die Diplomprüfung in Sozialarbeit und das Kirchliche Examen nachgewiesen.

(3) Für weitere Tätigkeitsfelder kann die Stiftung Karlshöhe im Auftrag der Landeskirche ausbilden. Sie arbeitet dabei mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg oder anderen Ausbildungsstätten oder Einrichtungen zusammen. Der erfolgreiche Abschluß wird durch eine fachspezifische Qualifikation und ein Kirchliches Examen nachgewiesen.

§ 6

Gemeinschaft und geistliches Leben

(1) Gemeinschaft gehört zur Gestalt der Ausbildung zum Diakonenamt wie seines Dienstes. Die Offenheit füreinander, das gemeinsame geistliche Leben, die gegenseitige Begleitung und Unterstützung sind wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung auf den Dienst der Diakonin und des Diakons und kennzeichnen dessen Ausübung. Die Bereitschaft, sich mit den eigenen Gaben an dieser Gemeinschaft zu beteiligen, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zum Diakonenamt.

(2) Das gemeinsame Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum Diakonenamt wird von der Stiftung Karlshöhe gefördert. Dies geschieht insbesondere durch das Studienwohnheim und die Angebote des Karlshöher Diakonieverbands und seiner Fachgruppen.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum Diakonenamt sind eingeladen, Mitglieder im Karlshöher Diakonieverband zu werden.

(4) Das gemeinschaftliche Leben der Studierenden, die zum Diakonenamt ausgebildet werden, ist verbunden mit dem Leben der Studierendengemeinde der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg und der Karlshöher Gemeinde.

§ 7

Berufung und Einsegnung in das Amt der Diakonin und des Diakons

(1) Für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik und Sozialpädagogik sowie Sozialarbeit/Soziale Diakonie erfolgt die Berufung und Einsegnung nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums (§ 5) und nach der Teilnahme an den Vorbereitungen.

(2) Die Berufung und Einsegnung findet in einem Gottesdienst auf der Karlshöhe statt und wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof oder in ihrer bzw. seiner Vertretung von dem Theologischen Leiter oder der Theologischen Leiterin der Stiftung Karlshöhe durchgeführt.

(3) Über Berufung und Einsegnung entscheidet auf Antrag der gemeinsame Ausschuß für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen (§ 9). Dem Antrag sind die Abschlußzeugnisse des Studiums und ggf. des Kirchlichen Examens beizufügen. Der Ausschuß kann vor seiner Entscheidung mit den Antragstellern und Antragstellerinnen Gespräche führen.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Karlshöhe und der Evang. Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg

Die Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg in der Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen liegt bei den jeweils zuständigen Organen der Fachhochschule und der Stiftung. Für die Durchführung der Zusammenarbeit sind zuständig

- der gemeinsame Ausschuß für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung (§ 9),
- der Theologische Leiter bzw. die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe (§ 10) und
- der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Fachhochschule (§ 11).

§ 9

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Aus Vertretern der Stiftung Karlshöhe und der Evang. Fachhochschule wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet. Ihm sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- Wahl des Ausbildungsleiters bzw. der Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung;
- Mitwirkung bei der Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber;
- Förderung der Gemeinschaft und des geistlichen Lebens;
- Klärung von Sonderfällen;

- Entscheidung über die Zulassung zur Berufung und Einsegnung;
- Arbeit an konzeptionellen Fragen der Diakoninnen- und Diakonenausbildung.

(2) Dem gemeinsamen Ausschuß gehören an:

- a) der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe als Vorsitzender oder Vorsitzende;
- b) der Rektor oder die Rektorin der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg;
- c) der Studienwohnheimleiter oder die Studienwohnheimleiterin;
- d) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Karlshöher Diakonieverbands;
- e) der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Religionspädagogik;
- f) eine von der Fachhochschule benannte Lehrkraft des Studiengangs Sozialarbeit/Soziale Diakonie;
- g) für die Übergangszeit bis 29. Februar 2004 der Prorektor oder die Prorektorin aus dem Lehrkörper der ehemaligen Evang. Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg;
- h) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrats;
- i) ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Religionspädagogik oder Sozialpädagogik;
- j) ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Sozialarbeit/Soziale Diakonie.

§ 10

Theologischer Leiter bzw. Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe

Der Theologische Leiter bzw. die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe ist zuständig für die Aufgaben der Diakoninnen- und Diakonenausbildung, die die Evangelische Landeskirche der Stiftung Karlshöhe zugewiesen hat. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben (vgl. den Vertrag zwischen der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen vom 27. Juli 1999):

- Vorsitz in der Aufnahmekommission;
- Vorsitz im gemeinsamen Ausschuß
- Vorbereitung und Durchführung der Berufung und ggf. Einsegnung ins Amt der Diakonin und des Diakons;
- Mitwirkung am Kirchlichen Examen der Sozialdiakoninnen und -diakone;
- Verantwortung für das Studienwohnheim;

- Mitverantwortung für die Fachhochschulgemeinde;
- Verantwortung für die landeskirchliche Aufbauausbildung;

- Durchführung weiterer Formen der Diakoninnen- und Diakonenausbildung (§ 5 Abs. 3);

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Diakoninnen- und Diakonenausbildung und des Diakonats.

§ 11

Ausbildungsleiter bzw. Ausbildungsleiterin

Der gemeinsame Ausschuß wählt eines der in § 9 Abs. 2 unter Buchstaben e), f) und g) aufgeführten Mitglieder zum Ausbildungsleiter bzw. zur Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Fachhochschule. Dieser bzw. diese ist zuständig für Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Evangelischen Fachhochschule. Seine bzw. ihre Aufgaben sind u.a.

- die Koordinierung des Studiums der Diakoninnen und Diakone und die Vertretung seiner Belange in den Gremien der Fachhochschule;
- die Weiterentwicklung der Diakoninnen- und Diakonenausbildung und ihres Curriculums an der Fachhochschule;
- die Mitarbeit im gemeinsamen Ausschuß als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende;
- die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Theologischen Leiter bzw. der Theologischen Leiterin und die Mitarbeit in den Gremien der Stiftung Karlshöhe und
- im Auftrag der Stiftung Karlshöhe die Vertretung der Belange der Diakoninnen- und Diakonenausbildung der Fachhochschule in der Konferenz der Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen im Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e.V.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evangelischen Lan-

deskirche in Württemberg vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 245) gestrichen.

D r . D a u r

Neufassung des Diakoniestationsvertrages über die Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Oktober 1999 AZ 45. Möhringen Ges.Kgde. Nr. 93

Die zum Betrieb der Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof geschlossene Kirchenrechtliche Vereinbarung, veröffentlicht im Amtsblatt 56 Seite 148 ff., wurde überarbeitet und neu gefaßt. Die Neufassung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. Oktober 1999 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof, Oberdorfplatz 14, 70567 Stuttgart

Für den Betrieb der Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof, Oberdorfplatz 14, 70567 Stuttgart, in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Möhringen, arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes unter Beitritt der nachgenannten Krankenpflegevereine zusammen:

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Möhringen
2. Evang. Kirchengemeinde Sonnenberg
3. Evang. Kirchengemeinde Fasanenhof
4. Der Evang. Krankenpflegeverein Stuttgart-Möhringen e.V.
5. Der Evang. Krankenpflegeverein Stuttgart-Sonnenberg e.V.

Präambel

Seit 16. Juni 1977 wird von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Möhringen und dem Evang. Krankenpflegeverein Stuttgart-Sonnenberg e.V. die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen betrieben. Sie wird seit dem

1. Juli 1978 geführt unter Einschluß der Evang. Kirchengemeinde Fasanenhof mit dem Namen

Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof

Zur finanziellen Unterstützung haben sich seinerzeit die Evang. Kirchengemeinde Fasanenhof, der Evang. Krankenpflegeverein Stuttgart-Sonnenberg e.V. und der Evang. Krankenpflegeverein Stuttgart-Möhringen e.V. vertraglich verpflichtet.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation nehmen die Evang. Kirchengemeinden Christi Auftrag zu Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienst an den Einwohnern des Dienstleistungsbereiches der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Dienstleistungsbereich

1. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Möhringen betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung im Bereich der

- a) Evang. Gesamtkirchengemeinde Möhringen
- b) Evang. Kirchengemeinde Sonnenberg
- c) Evang. Kirchengemeinde Fasanenhof

die Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof

2. Der Dienstleistungsbereich der Station umfaßt unter Berücksichtigung der Abgrenzung der Evang. Kirchengemeinde Sonnenberg den Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen.

3. Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Dienstleistungsbereich ambulante pflegerische Dien-

ste und hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten.

2. Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

3. Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Dienstleistungsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Diesem gehören an:

- zwei Vertreter/innen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Möhringen
- ein/e Vertreter/in der Evang. Kirchengemeinde Sonnenberg
- zwei Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinde Fasanenhof
- je ein/e Vertreter/in der Krankenpflegevereine
- der/die Geschäftsführer/in der Diakoniestation
- ein/e Vertreter/in des Stadtbezirks als beratendes Mitglied

2. Zu den Sitzungen werden eingeladen und nehmen beratend teil:

- Die Pflegedienstleitung
- Die Einsatzleitung
- Die Fachberatung für die Diakoniestationen beim Evang. Stadtverband Stuttgart
- Ein/e Vertreter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart

3. Die Vertreter/innen der betreffenden Kirchengemeinde werden von den jeweiligen Kirchengemeinderäten gewählt. Die Vertreter/innen der Vereine werden vom Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des jeweiligen Vertragspartners gewählt.

4. Der Diakoniestationsausschuß wählt für die Dauer einer Amtsperiode des Kirchengemeinderats eine/n Vertreter/in des Trägers als Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitz wird in der Regel im jährlichen Wechsel von einem/einer Vertreter/in der Kirchengemeinden Sonnenberg bzw. Fasanenhof wahrgenommen.

5. Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Grundsätze und Ziele für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er erläßt eine Geschäftsordnung.
- c) Er beschließt im Einvernehmen mit der Trägerin über die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder Zuruhesetzung der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung.
- d) Er ist zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder Zuruhesetzung der weiteren voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplans. Diese Befugnis wird, gemäß § 39 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung, an die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden übertragen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Diakoniestationsausschuß. Pflegedienstleiter/in und Einsatzleiter/in wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich beratend mit.
- e) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen aus. Die Dienstaufsicht kann delegiert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Fachaufsicht über die Pflegedienst- und Einsatzleitung wird delegiert an die Fachberaterin beim Ausschuß für Ambulante Pflege des Stadtverbandes. Die Fachaufsicht über die Pflegekräfte wird an die Pflegedienstleitung und über die hauswirtschaftlichen Kräfte an die Einsatzleitung delegiert.
- f) Er berät den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluß sowie die Entlastung und macht entsprechende Vorschläge an den Gesamtgemeinderat der Trägerin.
- g) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen des Wirtschaftsplans der Diakoniestation. Die Anweisungsbefugnis wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in wahrgenommen, die Bewirtschaftungsbefugnis für die laufenden Geschäfte wird dem/der Geschäftsführer/in übertragen.
- h) Er setzt die Gebührenordnung unter Beachtung der Beschlüsse des Evang. Stadtverbands Stuttgart für die Diakoniestation fest.
- i) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

6. Als beschließender Ausschuß der Gesamtkirchengemeinde Möhringen ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird von der Trägerin im Einvernehmen mit

dem Diakoniestationsausschuß eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer (Geschäftsführung) bestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet nochmalig der Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin.

2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Diakoniestation nach den Beschlüssen des Diakoniestationsausschusses und der Geschäftsordnung. Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

3. Der Geschäftsführung obliegt zusammen mit dem Vorsitzenden des Diakoniestationsausschusses die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder Zuruhesetzung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 5 d). Stellenplan und Mitarbeitervertretungsgesetz sind dabei zu beachten.

4. Über die getroffenen Entscheidungen wird der Diakoniestationsausschuß regelmäßig informiert.

5. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 5

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung

1. Für die fachliche Leitung der Diakoniestation im Bereich der Kranken- und Altenpflege wird, entsprechend § 3 Abs. 5 c), eine Pflegedienstleitung bestellt. Sie trägt insoweit die fachliche Verantwortung.

2. Für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Familienpflege wird, entsprechend § 3 Abs. 5 c), eine Einsatzleitung bestellt. Sie trägt insoweit die fachliche Verantwortung.

3. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

1. Die Aufwendungen und Erträge der Diakoniestation werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt und in einer getrennten Buchführung erfaßt. Die Grundsätze der Pflegebuchführungsverordnung sind zu beachten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

– Gebühren und Entgelte

– Zuweisungen des Evang. Krankenpflegevereins Stuttgart-Sonnenberg e.V., des Evang. Krankenpflegevereins Stuttgart-Möhringen e.V. und der Evang. Kirchengemeinde Fasanenhof aus den Mitteln des ökumenischen Krankenpflegevereins Fasanenhof e.V..

– Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

– Ggf. Beiträge des Landes Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart.

3. Der danach verbleibende Abmangel wird, soweit möglich, zur Hälfte den gebildeten Rücklagen der Diakoniestation entnommen und zur anderen Hälfte von den Partnern im Verhältnis Möhringen 60 %, Sonnenberg und Fasanenhof je 20 % getragen.

4. Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin auf Beschluß des Diakoniestationsausschusses Abschlagszahlungen.

5. Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt den Diakoniestationsvertrag vom 24. November 1992. Die Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart, am 1. Januar 1999 in Kraft.

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 1 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat.

Möhringen, 14. Juli 1999

Opfer am 1. Advent 1999

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 11. Oktober 1999 AZ 52.13-1 Nr. 54

Das Opfer am 1. Advent, 28. November 1999, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventopferaufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden. Die Opfertüten von „Brot für die Welt“ sollten am 2. Advent ausgelegt werden, damit keine Verwechslung mit dem Opfer für das Gustav-Adolf-Werk am 1. Advent geschieht.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

„Zum Beginn des neuen Kirchenjahres bitte ich Sie, liebe Gemeindeglieder, um Ihre Spende für das württembergische Gustav-Adolf-Werk.

Unsere gemeinsame Aufgabe ist die Begleitung kleiner evangelischer Gemeinden, die als Minderheit oft weit verstreut leben – in der Diaspora, vor allem in Süd- und Osteuropa und in Südamerika.

Unser Ziel ist die ganz praktische Unterstützung der Gemeinden, so u. a. in Litauen: dort soll in einer kleinen, aufstrebenden Stadt die alte Kirche nicht mehr Lager- und Feuerwehrhaus sein, sondern wieder Kirche werden.

Jugendarbeit und Ausbildung bedürfen der aufmerksamen Förderung, z. B. durch Schulstipendien für evangelische Jugendliche in Sao Leopoldo, Brasilien.

Wir wollen den Gemeinden in ihrer oft schwierigen Arbeit zur Seite stehen, damit sie vor Ort Kirche sein können, die für andere da ist.

Das Gustav-Adolf-Werk nutzt seine langjährigen und vielfältigen Erfahrungen beim sorgsamem Umgang mit allen Spenden.“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle bis zum 1. Februar 2000 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes, Pfahlbronner Str. 48, 70188 Stuttgart (Postscheckkonto Nr. 2 379-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

E b e r h a r d t R e n z

Dienstnachrichten

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

[Redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)